



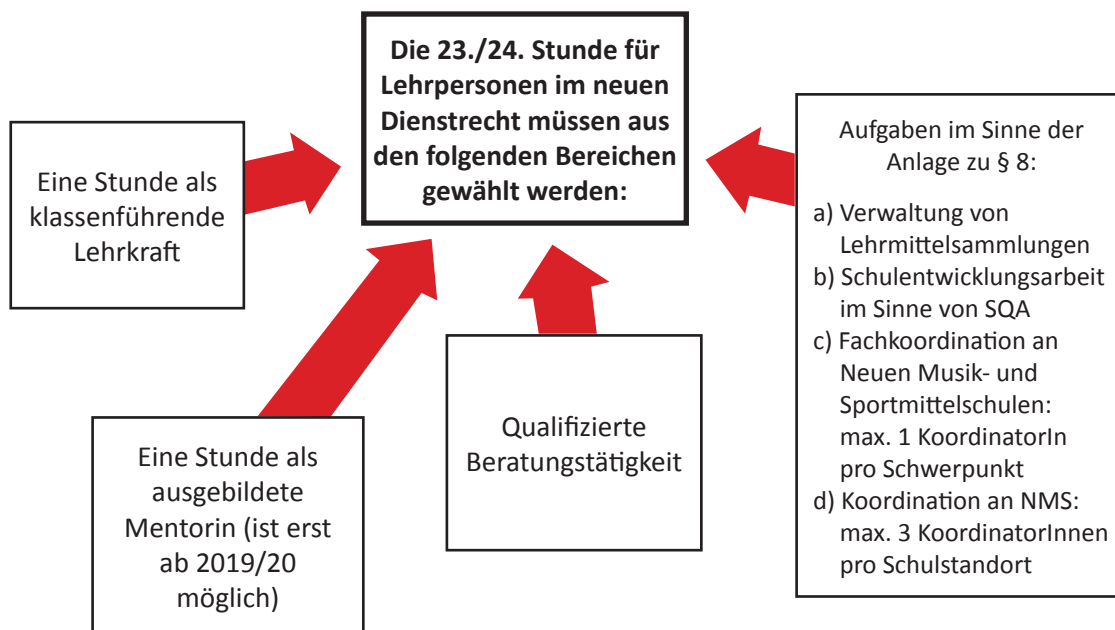
23. und 24. Stunde im neuen Dienstrecht

Die zusätzlichen zwei Stunden werden im § 8 geregelt.

Die Durchführungsbestimmungen des Bildungsministeriums sorgen außerdem für mehr Klarheit. Das Gesetz zum neuen Dienstrecht, die gesetzlich zulässigen Kustodiate und die aliquoten Anteile der Beratungsstunden bei Teilbeschäftigung sowie die Durchführungsbestimmungen können von unserer Homepage (www.freielehrer.at) heruntergeladen werden.

Gewerkschaftliche Zusammenfassung

Das Gesetz zählt die Einsatzmöglichkeiten für die zwei zu erbringenden Wochenstunden taxativ auf. Darüber hinaus gehende Interpretationen sind nicht rechtskonform.



Warum werden die Vertragslehrpersonen (zumeist JunglehrerInnen im pd) in den Tätigkeitsbereichen (Anlage zu § 8 b-d) eher nicht zum Einsatz kommen können?

Diese Tätigkeiten werden von Vertragslehrpersonen aufgrund von mangelnder Berufserfahrung bzw. professioneller Abdeckung durch AltrechtlerInnen nicht erfüllt werden können.

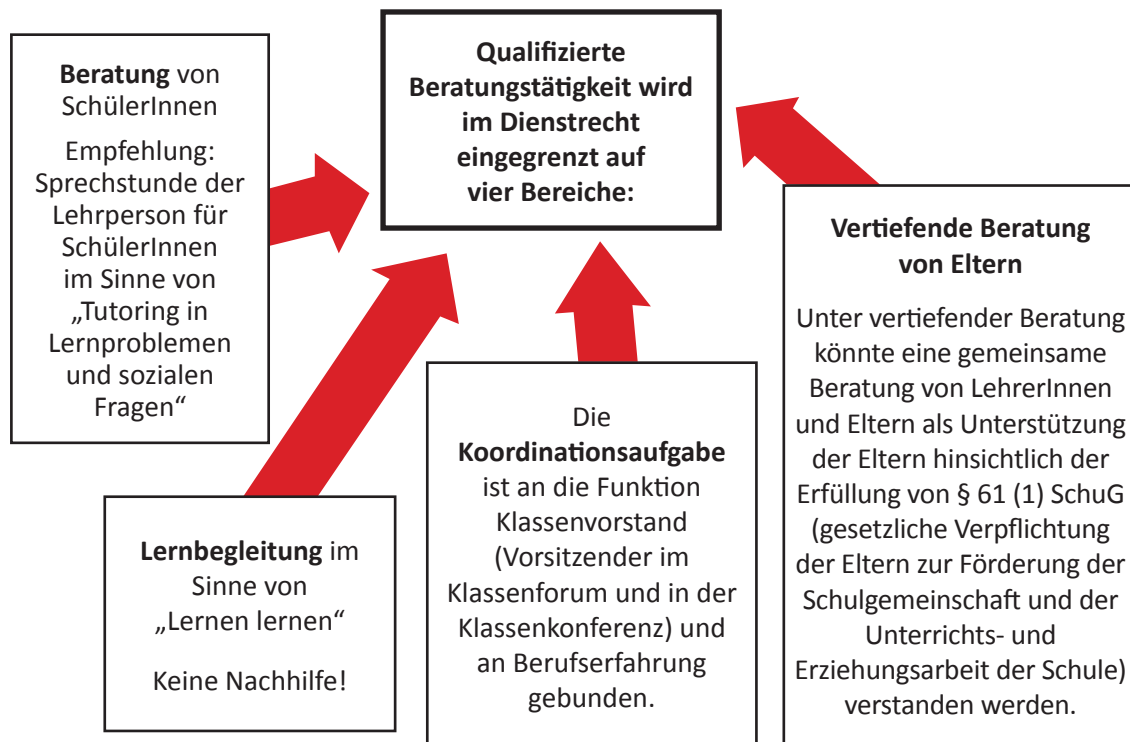
Daraus folgt, dass die meisten Vertragslehrpersonen, die über kein Kustodiat oder die Funktion des Klassenvorstands verfügen,

in der Beratungstätigkeit mit ein oder zwei Stunden eingesetzt werden.

Beispiele:

- Lehrperson hat ein Kustodiat = 1 Stunde; plus 1 Stunde für Beratungstätigkeit
- Lehrerin ist Klassenvorständin und hat ein Kustodiat = 2 Stunden; keine Beratungstätigkeit
- Lehrer ist weder Klassenvorstand noch hat er ein Kustodiat; 2 Stunden Beratungstätigkeit

Was ist nun unter der Beratungstätigkeit zu verstehen?



Weitere Bemerkungen

- **Die Initiative zur SchülerInnen-Beratung kann vom Schüler/vonder Schülerin, den Eltern oder auch von der Lehrperson ausgehen.**
- Die Beratungsstunden können im Stundenplan verankert werden. Empfehlung: regelmäßige Beratungsstunden im Stundenplan verankert, verringern den Verwaltungsaufwand bei der Diensterteilung und Bekanntgabe an Eltern wie SchülerInnen.
- **Die Beratungsstunde ist entsprechend auszuweisen und in geeigneter Form bekanntzumachen, damit SchülerInnen und Eltern Bescheid wissen.**
- Unterrichtszeit der SchülerInnen und Beratungsstunden dürfen sich nicht überschneiden.
- **Beratungsstunden können in regelmäßiger oder geblockter Form erbracht werden, dies ist Aufgabe der Schulleitung, mit der Personalvertretung ist das Einvernehmen herzustellen.**
- Bei Anordnung in geblockter Form ist auf eine Vorhersehbarkeit für die betroffene Lehrkraft zu achten. Blockungen dürfen bei Wahrung des Durchschnittswertes das Wochenstundenmaß in einzelnen Wochen bis zu vier Wochenstunden über- oder unterschreiten.
- **Wenn eine Beratungsstunde nicht in Anspruch genommen wird oder wegen Erkrankung der Lehrkraft nicht stattfindet, ist diese Einheit nicht einzubringen und nicht zu supplieren.**
- Qualifizierte Beratungstätigkeit wird ausschließlich im pädagogischen Kontext durchgeführt und beinhaltet keinesfalls administrative Tätigkeiten.
- **Qualifizierte Beratungstätigkeit ist auch kein Förderunterricht, keine Betreuung von ILZ, GLZ oder Freizeitstunden.**
- Beratungsstunden dienen insbesondere der Beratung von SchülerInnen, etwa im Hinblick auf Lernprobleme und die Entwicklung von Begabungen.